

Stadt Abensberg, Postfach 1240, 93321 Abensberg

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Stadt Abensberg
Stadtplatz 1
93326 Abensberg

Tel. 09443 9103-0

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag
8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag
13.00 - 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

www.abensberg.de

**Vollzug der Sondernutzungssatzung;
Aufstellen von Plakatständern in der Stadt Abensberg vom 09.08.2021 bis zum 26.09.2021
für die Bundestagswahl am 26.09.2021**

Sachbearbeiter:
Hr. Bötzl

Zimmer: H E 06

Tel.-Nr.:
09443/9103-151

Fax-Nr.:
09443/9103-9151

Abensberg,
19.04.2021

Ihr Zeichen/vom:

Unser Zeichen:
I/10-091

E-Mail Adresse:
roland.boetzl@abensberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. unserer Sondernutzungssatzung erteilen wir Ihnen die Erlaubnis vom **09.08.2021 bis zum 26.09.2021** auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen oder sonstigen Flächen, die im Eigentum der Stadt Abensberg stehen oder deren Nutzungsberechtigte die Stadt Abensberg ist unter folgenden Auflagen Wahlplakate aufzustellen.

1. Im Stadtgebiet Abensberg dürfen höchstens bis zu 20 Plakatstände aufgestellt werden.
2. Für die Stadtteile Arnhofen, Hörlbach, Holzharlanden und Pullach sind jeweils maximal 3 Plakatstände sowie in Offenstetten und Sandharlanden jeweils bis zu maximal 8 Plakatstände erlaubt.
3. Die Plakate dürfen eine maximale Größe von DIN A 1 nicht überschreiten.
4. Es dürfen nur Plakate, welche auf Plakatständern befestigt sind, aufgestellt werden.
5. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen, Buswartehäuschen, Fassaden öffentlicher Gebäude oder Einrichtungen ist strikt verboten.
6. Des Weiteren dürfen Plakatstände ebenfalls an folgenden Orten nicht angebracht werden:
 - in der historischen Innenstadt (innerhalb der Stadtmauer)
 - in der Nähe von Kirchplätzen
 - an den Stahlpfosten von Verkehrszeichen
 - am Geländer der Abensbrücke
 - am Holzzaun zwischen Elektrizitätswerk und Abensbrücke
7. An diesen Flächen angebrachte Plakate werden auf Ihre Kosten entfernt.

Bankverbindungen:

Sparkasse Abensberg
Kto.-Nr. 240 000 018
(BLZ 750 515 65)
IBAN DE247505 1565 0240 0000 18
BIC BYLADEM1KEH

Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
Kto.-Nr. 6 603 408
(BLZ 750 690 14)
IBAN DE95 7506 9014 0006 6034 08
BIC GENODEF1ABS



8. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass alle Verkehrsteilnehmer und Fußgänger nicht behindert werden.
9. Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
10. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
11. Die Plakatständer sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen. Sollte einer oder mehrere der Plakatständer unansehnlich oder eine Beschädigung aufweisen, sind diese instand zu setzen oder zu entfernen.
12. Auf den Plakattafeln sind die Drucker und Verleger bzw. Verfasser oder Herausgeber mit Namen oder Firma und Anschrift zu vermerken.
13. Auf Grund der Vielzahl der Veranstaltungen und den damit angebrachten Plakaten ist die aufgeführte Anzahl von Plakaten in jedem Fall einzuhalten.
14. Der Standort ist nach dem Abbau des Plakatständers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
15. Die aufgestellten Plakatständer sind **spätestens 1 Woche** nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen.
16. Auf privaten Flächen dürfen Plakate nur mit Zustimmung des Grundstückeigentümers angebracht werden.
17. Sämtliche Haftungsansprüche, die sich durch die Aufstellung der Plakatständer ergeben können, gehen zu Lasten des Aufstellers.

Gem. Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses zum § 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Abensberg ist das Aufstellen von Werbetafeln politischer Parteien anlässlich einer Wahl kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen



(Bötzl)

